



MINERGIE® Zertifizierungsdienst

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Version August 2010) MINERGIE®-Zertifizierungsdienst

1. Geltungsbereich

Bei der Antragstellung auf ein MINERGIE®-Qualitätssiegel wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, die zur Deckung der Kosten für die Registrierung und Prüfung des Bauvorhabens sowie für die Durchführung von stichprobenartigen Kontrollen verwendet wird. Allfällig anfallende zusätzliche Kosten, wie sie unter Punkt 5 aufgeführt sind, werden von der allgemeinen Bearbeitungsgebühr nicht abgedeckt. Der übliche Kostenaufwand für die Prüfung und Registrierung sind dagegen in dieser Gebühr enthalten. Die in der Anlage A genannten "Nutzungsreglement für die Qualitätsmarke MINERGIE®" finden ausschliesslich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein Anwendung. Die in dieser Regelung festgelegte technische Überprüfung stellt eine Grundvoraussetzung für die Vergabe des MINERGIE®-Qualitätssiegels dar.

2. Zertifizierungsvorgang

Die Einhaltung des MINERGIE®-Qualitätsstandards und der damit verbundenen Anforderungen wird im Rahmen einer durch die Zertifizierungsstelle durchgeführten technischen Überprüfung festgestellt. Ergibt diese keine Beanstandungen, stellt die MINERGIE®-Zertifizierungsstelle für drei Jahre gültiges Zertifikat aus, das für zwei weitere Jahre verlängert werden kann.

Die Verantwortung bezüglich einer fachgerechten Projektierung und Ausführung des jeweiligen Bauvorhabens gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Anforderungen des MINERGIE®-Qualitätsstandards liegt beim Antragsteller bzw. bei den betreffenden Fachleuten. Die diesbezüglich vom Gesetzgeber in der Schweiz vorgesehenen Vorschriften, die Nutzungsregeln und Qualitätsanforderungen von MINERGIE, die SIA-Normen sowie die Richtlinien der zuständigen Berufsorganisationen sind einzuhalten. Aufgabe der Zertifizierungsstelle ist es, die einzelnen Bestandteile der Bauplanung mit dem Ziel zu prüfen, ob diese die Kriterien des MINERGIE®-Qualitätsstandards erfüllen. Der Zertifizierungsstelle obliegt es hingegen nicht, Einzelheiten hinsichtlich der Ausführung bestimmter Arbeiten zu prüfen, die gemäss dem Stand der Technik vorzunehmen sind. Eine wesentliche Aufgabe der Zertifizierungsstelle besteht darin, eventuelle Fehler beim Bau zu verhindern und die Einhaltung des MINERGIE®-Qualitätssicherungssystems zu überwachen. Bei Beschwerden oder auftretenden Funktionsstörungen im und am betreffenden Gebäude kann das Zertifikat vorübergehend bzw. endgültig aberkannt werden.

Das endgültige Gebäude-Qualitätssiegel wird in Form eines Zertifikats vergeben, das auf Antrag und gegen Bezahlung auch zusammen mit einer Alu-Plakette ausgehändigt wird. Die Vergabe erfolgt jedoch grundsätzlich erst nach Fertigstellung des betreffenden Objektes. Die Qualität der ausgeführten Bauarbeiten wird mittels stichprobenartiger Kontrollen überprüft.

3. Leistungen und Pflichten des Antragstellers

Die Antragsteller sind verpflichtet, die für den Nachweis der vorgegebenen Qualitätskriterien erforderlichen Angaben beizubringen. Gleichzeitig haben sie dafür Sorge zu tragen, dass diese auch bei der Bauausführung entsprechend umgesetzt werden. Die dazugehörigen Unterlagen sind vollständig einzureichen und müssen sowohl mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen als auch mit den SIA-Normen und den MINERGIE®-Regeln im Einklang stehen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist durch den Antragsteller zwecks Ausstellung des endgültigen Zertifikats eine Bescheinigung über die Fertigstellung des Objektes vorzulegen.

Die Antragsteller verpflichten sich ihrerseits, die Bauarbeiten gemäss den eingereichten Unterlagen auszuführen, die zum Erhalt des MINERGIE®-Qualitätssiegels berechtigen. Über im Bauverlauf geplante Änderungen, die sich auf den Energieverbrauch und die Luftqualität auswirken, ist die Zertifizierungsstelle in Kenntnis zu setzen.

Nach Abschluss der Konstruktion, reichen die Antragsteller die Bestätigung der Bauvollendung ein, um das definitive Zertifikat zu erhalten.

4. Bauliche Änderungen

In den Fällen, da grössere bauliche Änderungen am betreffenden Objekt vorgenommen werden, erlischt die Gültigkeit des Qualitätssiegels in dem Moment, da die jeweilige Änderungsmaßnahme abgeschlossen ist.

5. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Der in Rechnung gestellte Betrag ist bis zu dem auf der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitsdatum bzw. innert der genannten Zahlungsfrist zu begleichen.

Falls die Vergabe des MINERGIE®-Qualitätssiegels weitere Prüfungen erforderlich machen sollte, die über das normal übliche Mass hinausgehen, zum Beispiel die Überprüfung zusätzlicher Berechnungen, sind die hierfür anfallenden Kosten in ihrer tatsächlichen Höhe durch den Antragsteller zu tragen. Die Mehrkosten werden dem betroffenen Antragsteller jeweils vor Beginn der Zusatzprüfung durch die Zertifizierungsstelle angekündigt, wobei ein möglicher Höchstbetrag benannt wird. In der Praxis sieht das so aus, dass das mit der Projektierung des Bauvorhabens beauftragte Planungsbüro von der Zertifizierungsstelle eine entsprechende Nachtragsforderung mit der Bitte um Zusendung der noch fehlenden Bestandteile und der notwendigen Korrekturen erhält. Werden nach maximal 2 Nachtragsaufforderungen immer noch Mängel oder Berechnungsfehler festgestellt, erfolgt an den betroffenen Antragsteller eine Mitteilung über die dadurch zusätzlich entstehenden Mehrkosten.

Wird der Antrag auf Ausstellung eines MINERGIE®-Qualitätssiegels während der Bearbeitung der eingereichten Unterlagen zurückgezogen, erfolgt die Teilerstattung der bereits eingezahlten Bearbeitungsgebühren. Die Höhe des Erstattungsbetrages hängt vom Umfang der bis zu diesem Zeitpunkt durch die Zertifizierungsstelle erbrachten Dienstleistung ab.

Werden im Zeitraum der Prüfung bzw. unmittelbar nach deren Abschluss Projektierungsänderungen vorgenommen, die Einfluss auf den Energieverbrauch haben, erfolgt die Berechnung der dabei entstehenden Zusatzkosten auf der Basis der hierfür zu erbringenden Mehrleistungen.

Fällt eine stichprobenartige Baustellenkontrolle negativ aus und entstehen dadurch zusätzliche Kosten, werden diese ebenfalls dem betroffenen Antragsteller in Rechnung gestellt.

6. Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen, die in den vorgenannten Klauseln nicht genannt wurden, sind in den "Nutzungsreglement für die Qualitätsmarke MINERGIE®" enthalten. Diese können unter http://www.minergie.ch/documents_minergie.html eingesehen werden.

Das ursprüngliche Dokument in Französisch ist verbindlich.